

Prüfung von Studiengängen durch die Zentralverwaltung

im Kontext der Akkreditierung

Bachelor-/Master-Studiengang ... (B. A.; 180 ECTS-Punkte), ##. Monat Jahr

Das Qualitätsmanagementsystem der Universität Würzburg sieht eine geteilte Prüfverantwortung der Akkreditierungskriterien vor. Diese Prüfung findet auf sowohl auf formaler, prozessualer als auch auf fachlich-inhaltlicher Ebene statt. Während die fachlich-inhaltlichen Aspekte unter externer Beteiligung geprüft werden, werden die formalen Aspekte durch die Zentralverwaltung geprüft.

Der vorliegende Bericht stellt die Ergebnisse der formalen Prüfung durch die Zentralverwaltung dar.

Prüfer/in

Die Prüfung wurde durch das Referat A.3 Qualitätsmanagement, Organisationsentwicklung & Campusmanagement von ... vorgenommen. Die unter A) genannte Prüfung erfolgte im Prozess Studiengangentwicklung und wird hier der Vollständigkeit halber dokumentiert. Sie ist nicht Teil dieser Überprüfung durch Referat A.3.

A) Prüfung im Prozess Studiengangentwicklung

1. Allgemeine Angaben zu den Studiengängen (Studienstruktur und Studiendauer, Studiengangsprofile, Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen)

Bay StudAkkV § 3

Studienstruktur (System gestufter Studiengänge): Bachelor als erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss, Master als weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss

Studiendauer: Bachelor-Studiengang: mindestens drei Jahre, sechs bis acht Semester; Master-Studiengang: mindestens ein Jahr, zwei bis vier Semester; bei konsekutiven Studiengängen gesamt fünf Jahre (zehn Semester).

BayStudAkkV § 4

Bezug Master-Studiengänge:

- anwendungsorientiert oder forschungsorientiert (Kann-Regelung)
- konsekutiv oder weiterbildend (festzulegen)

BayStudAkkV § 6

Abschlüsse: ein Abschlussgrad – Bachelor oder Master

Abschlussbezeichnungen: B. A., M. A., B. Sc., M. Sc., LL. B., LL. M.

Diploma Supplement: liegt in deutscher und englischer Sprache vor; es erteilt Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium sowie die relative Note.

Studiengang, Abschlussbezeichnung und ECTS-Punkte	Abschluss (Bachelor oder Master)	grundständig/ konsekutiv/ weiterbildend	Regelstudienzeit	Profil	erstmaliger Beginn
---	----------------------------------	---	------------------	--------	--------------------

Studiengang (B. A.; 180 ECTS- Punkte)	Bachelor	grundständig	6 Semester	-	01.10.2024
---	----------	--------------	------------	---	------------

Prüfergebnis

Für den Studiengang: Anforderung erfüllt.

Begründung: Die Anforderungen wurden im Rahmen der Prozesse Studiengangentwicklung und Akkreditierung durch das Referat A.3 und die Stabsstelle für studiengangbezogene Rechtsangelegenheiten geprüft und entsprechen den Vorgaben.

2. Leistungspunktesystem

BayStudAkkV § 8

Jedes Semester werden in der Regel 30 Leistungspunkte erworben. Eine Bachelorarbeit umfasst sechs bis 12 Leistungspunkte, eine Masterarbeit 15 bis 30 Leistungspunkte.

Studiengang, Abschlussbezeichnung und ECTS-Punkte	Sachverhalt
Studiengang (B. A.; 180 ECTS-Punkte)	Die Anforderungen wurden im Rahmen des Prozesses Studiengangentwicklung durch die Stabsstelle für studiengangbezogene Rechtsangelegenheiten geprüft und entsprechen den Vorgaben.

Prüfergebnis

Für den Studiengang: Anforderung erfüllt.

B) Prüfung formaler Kriterien durch das Referat A.3 Qualitätsmanagement, Organisationsentwicklung & Campusmanagement

1. Qualifikationsziele

BayStudAkkV § 11 (mit Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 StudAkkStV)

Die Qualifikationsziele für die Bereiche

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit
- Persönlichkeitsentwicklung und gesellschaftliches Engagement

sind klar formuliert und auf den Webseiten des Faches sowie im Modulhandbuch veröffentlicht.

BayStudAkkV § 12

Falls erforderlich, liegt ein Feststellungsbescheid der berufszulassungsrechtlichen Stelle vor.

Studiengang, Abschlussbezeichnung und ECTS-Punkte	Sachverhalt
Studiengang (B. A.; 180 ECTS-Punkte)	Die Qualifikationsziele sind beschrieben und auf den Webseiten des Faches veröffentlicht.

Prüfergebnis

Für den Studiengang: Anforderung erfüllt.

2. Zugangsvoraussetzungen und Übergänge

Zugangsvoraussetzungen bei Bachelor- und Master-Studiengängen: Die Zugangsvoraussetzungen sind klar beschrieben und auf den Webseiten des Faches kommuniziert. Falls es eine Zulassungsbeschränkung gibt, wird darauf auf den Webseiten des Faches hingewiesen.

BayStudAkkV § 5

Regelung der Zugangsvoraussetzungen für Master-Studiengänge. Ein Master-Studiengang setzt einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (Bachelor) voraus. Weitere Voraussetzungen können vorgesehen werden.

Studiengang, Abschlussbezeichnung und ECTS-Punkte	Sachverhalt
Studiengang (B. A.; 180 ECTS-Punkte)	Begründung: Die Zugangsvoraussetzungen sind in der FSB formuliert und auf den Webseiten des Faches beschrieben.

Prüfergebnis

Für den Studiengang: Anforderung erfüllt.

3. Modularisierung

BayStudAkkV § 7 und § 12 Abs. 5 Nr. 4

Der Studiengang ist modularisiert. Module erstrecken sich über höchstens zwei aufeinander folgende Semester und sind im Modulhandbuch hinreichend beschrieben. Module haben einen Umfang von mindestens fünf Leistungspunkten. Für Module mit weniger als fünf ECTS-Punkten liegen die Begründungen vor.

Studiengang, Abschlussbezeichnung und ECTS-Punkte	Sachverhalt
Studiengang (B. A.; 180 ECTS-Punkte)	Der Studiengang weist keine Module mit weniger als 5 ECTS auf.

Prüfergebnis

Für den Studiengang: Anforderung erfüllt.

4. Transparenz und Dokumentation

Geprüft wird, ob aus dem zuständigen Referat A.1 eine begründete Darstellung über die Angemessenheit der Ressourcenbereitstellung für den Studiengang/die Studiengänge vorliegt.

Geprüft wird, ob studiumsrelevante Informationen wie insbesondere Modulhandbuch, Studienverlaufsplan, Prüfungsanforderungen, Modalitäten der Anrechnung und Anerkennung und Nachteilsausgleichsregelungen veröffentlicht und für Studierende einfach auffindbar sind.

Geprüft wird, ob es auf den Webseiten Angaben zu Evaluationskonzept, Studienfachkommission und Qualitätsbeauftragter oder Qualitätsbeauftragtem gibt.

Bei internationalen Studiengängen: Informationen zu Inhalten und rechtlichen Rahmenbedingungen des Studiums liegen in englischer Sprache vor.

BayStudAkkV § 12 Abs. 5

„Es ist gewährleistet, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann (Studierbarkeit). Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

...“

BayStudAkkV § 15

„Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.“

Studiengang, Abschlussbezeichnung und ECTS-Punkte	Sachverhalt
Studiengang (B. A.; 180 ECTS-Punkte)	Auf der Webseite ... sind Informationen zum Studiengang veröffentlicht. Die FSB sind veröffentlicht und verlinkt. Das MHB ist veröffentlicht und verlinkt. Ein Studienverlaufsplan ist veröffentlicht. Nachteilsausgleichregelungen sind veröffentlicht. Ansprechpartner/innen für den Studiengang sind benannt.

Prüfergebnis

Für den Studiengang: Anforderung erfüllt.

5. Kooperationen

a) mit nicht hochschulischen Einrichtungen

BayStudAkkV § 9

„Umfang und Art einer bestehenden Kooperation mit Unternehmen oder sonstigen Einrichtungen sind unter Einbeziehung nicht hochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache oder -sprachen vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben.“

„Im Falle einer studiengangsbezogenen Kooperation mit nicht hochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die Studierenden und für die die akademischen Grade verleihenden Hochschule nachvollziehbar dargelegt.“

b) hochschulische Kooperationen

BayStudAkkV § 20

„Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die den akademischen Grad verleihende Hochschule oder gewährleisten die den akademischen Grad verleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zugrundeliegenden Vereinbarungen dokumentiert.“

Studiengang, Abschlussbezeichnung und ECTS-Punkte	Sachverhalt
Studiengang (B. A.; 180 ECTS-Punkte)	Es gibt keine studiengangsbezogenen Kooperationen.

Prüfergebnis

- entfällt -

6. Joint Degree Programmes

BayStudAkkV § 10

Merkmale:

1. integriertes Curriculum
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 %
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung

Studiengang, Abschlussbezeichnung und ECTS-Punkte	Sachverhalt
Studiengang (B. A.; 180 ECTS-Punkte)	Der Studiengang gehört keinem Joint-Degree-Programm an.

Prüfergebnis

- entfällt -

C) Entscheidungsvorschlag zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht

Vor dem Hintergrund des Prüfergebnisses werden der PfQ keine Auflagen/Empfehlungen zur Beratung vorgeschlagen.

Abkürzungen:

BayStudAkkV = Bayerische Studienakkreditierungsverordnung

FSB = Fachspezifische Bestimmungen

MHB = Modulhandbuch

SFB = Studienfachbeschreibung

StudAkkStV = Studienakkreditierungsstaatsvertrag

SVP = Studienverlaufsplan